

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe für die Stadt Bad Sülze

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Kurtaxe der Stadt Bad Sülze.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Sülze ist als Kurort mit der Artbezeichnung „Ort mit Peloidkurbetrieb“ staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Bad Sülze oder ein beauftragter Dritter eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort mit der Artbezeichnung „Ort mit Peloidkurbetrieb“ anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiung

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. Bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,

7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Personen, die sich in Krankenhäusern, in Alters- und Pflegeheimen sowie in Kinderheimen aufhalten,
 9. Kinder im Alter von 7 - 18 Jahren und Begleitpersonen in Ferienlagern,
 10. Kinder in Begleitung von deren Sorgeberechtigten während des Aufenthaltes in der Klinik.
- (2) Inhaber von Zweitwohnungen werden nicht zur Kurtaxe herangezogen, wenn sie zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden sind.
 - (3) Kleingartenbesitzer im Sinne des BKleingG, deren Gartenlaube zum dauerhaften Wohngebrauch nicht geeignet ist.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Abgabenhöhe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Tag für jede kurabgabepflichtige Person 1,10 Euro.
- (2) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Der oder die Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Die Jahreskurtaxe beträgt pro abgabepflichtige Person 30 Tagessätze.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen, die keine Zweitwohnungssteuer zahlen, sind verpflichtet, die Kurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Kinder im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Sinne des § 4 Absatz 2 im Erhebungsgebiet aufhalten, zahlen 50 v.H. des Betrages nach § 4 (1).
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu **50 v.H.** der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Teilnehmende an von der Tourist- und Kurinformation anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sollen

vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen werden.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Fälligkeit, Abgabeerhebung, Zuständigkeit

- (1) Die Kurtaxe ist am ersten Werktag innerhalb 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Bad Sülze oder dem beauftragten Dritten die zur Feststellung des für die Abgabeerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Auf Verlangen haben die Kurtaxabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen und den Vermerk „Jahreskarte“ des oder der Abgabepflichtigen enthält.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (5) Abweichende Regelungen zur Erhebung der Kurtaxe können zwischen der Stadt Bad Sülze und den Wohnungsgebern bzw. vergleichbaren Personen gesondert vereinbart werden.
- (6) Die Stadt Bad Sülze beauftragt einen Dritten
 - a) mit der Entgegennahme und Überwachung der An- und Abmeldungen,
 - b) mit der Entgegennahme und Anmahnung der Kurtaxe im Rahmen dieser Satzung,
 - c) mit der Entscheidung über Befreiungen und Vergünstigungen,
 - d) mit der Rückzahlung von Kurbeiträgen.

Über Rechtsbehelfe entscheidet die Stadt Bad Sülze. Die zwangsweise Einziehung der Kurtaxe obliegt der Stadt.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder

Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen der Stadt bis zum letzten Werktag der Woche, der auf den Anreisetag folgt, zu melden und die Kurtaxe einzuziehen. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadtvorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ausgefüllten Formulare der Stadt mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabenden von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Absatz 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Der in Absatz 1 und 2 genannte Personenkreis erhält aufgrund seiner Meldungen zum Monatsende einen Beitragsbescheid zur Entrichtung der Kurtaxe.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe indem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder die Kurkarteninhaberin gegen Rückgabe der Kurkarte oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 2 (Nichtübertragbarkeit der Kurkarte/Jahreskurkarte) sowie § 8 (Meldepflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Absatz 2 KAG-MV und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG MV) geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung der Kurtaxe vom 29.03.2007

- Bekanntmachung am 20.12.2010 im Recknitz Trebental Kurier Ausgabe 12/2010
- Inkrafttreten am 01.01.2007

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe vom 15.04.2014,

- Bekanntmachung am 27.05.2014 im Recknitz Trebental Kurier/Ausgabe 05/2014
- Inkrafttreten am 28.05.2014